

Bewilligung für das Aufstellen eines Hochsitzes oder einer Passhütte auf Gebiet der Gemeinde Luzein

Gesuchsteller:	Name/ Vorname:
	Vollständige Adresse:
	Telefon:

Objekt Passhütte etc.	Standort / Lokalname	Bauart am Boden, am Baum, mit Dach etc.

Die Bewilligung gilt mit folgenden Auflagen:

Sie ist gratis und wird befristet auf maximal 5 Jahre. Nach Ablauf der Bewilligung ist sie zu erneuern. Hochsitze oder Passhütten, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden sind gegen Busse abzubauen. Der Bau der Hochsitze oder Passhütten hat fachmännisch zu erfolgen. Sie dürfen keine Gefahr für Unbeteiligte darstellen.

Hochsitze dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen für alle Jäger zugänglich sein.

Passhütten dürfen abgeschlossen werden, in Nachachtung der Bestimmungen für die Passjagd (Gebäude) Es dürfen nur unbehandeltes Holz ohne Farbanstrich oder andere, natürliche Materialien verwendet werden.

Die maximalen Dimensionen der Baute betragen 1.4 x 1.4 x 2.3m.

Für das Aufstellen von Hochsitzen oder Passhütten dürfen keine Erdverschiebungen vorgenommen werden. Das Befestigen der Hochsitze und Passhütten mit Nägeln, Schrauben und Drähten ist verboten.

Durch den Bau eines Hochsitzes oder einer Passhütte entsteht kein Anspruch auf das Anlegen einer Salzlecke.

Bei waldbaulichen Eingriffen; Seilkranlinien und Zwangsnutzungen, kann die Entfernung der Baute, die die Waldarbeiten behindert, jederzeit und ohne Vergütung verlangt werden.

Wird der Hochsitz oder die Passhütte für die Jagd nicht mehr benützt, so ist dies dem Revierforstamt schriftlich zu melden. Die Hütte ist dann zu entfernen.

Namens des Gemeindevorstandes

Der Waldfachchef:

Der Revierförster:

Gemeinde Luzein, den

.....

.....